



21.419

Parlamentarische Initiative

Molina Fabian.

Den Laizismus in der Bundesverfassung verankern

Initiative parlementaire

Molina Fabian.

La laïcité doit être inscrite dans la Constitution

Vorprüfung – Examen préalable

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.22 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

Antrag der Mehrheit

Der Initiative keine Folge geben

Antrag der Minderheit

(Widmer Céline, Flach, Glättli, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini, Masshardt)

Der Initiative Folge geben

Proposition de la majorité

Ne pas donner suite à l'initiative

Proposition de la minorité

(Widmer Céline, Flach, Glättli, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini, Masshardt)

Donner suite à l'initiative

Präsidentin (Kälin Irène, Präsidentin): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten.

Molina Fabian (S, ZH): "Im Namen Gottes des Allmächtigen!" – so beginnt unsere Bundesverfassung aus dem Jahr 1999. Dieser Passus klingt vielleicht für einige wie aus der Zeit gefallen, für andere so, als sei diese Gottesanrufung schon immer dagewesen und gehöre quasi zur Identität unseres Staates. Beides ist falsch, denn im Spiegel unserer Zeit hat sich unsere Bundesverfassung immer wieder verändert, und sie ist schlicht und ergreifend Ausdruck eines Selbstverständnisses der Mehrheitsgesellschaft.

In der Helvetik von 1798 und in der Mediationsverfassung von 1803 hat man auf die Anrufung Gottes verzichtet. Der Gottesbezug kam erst 1815, also in der reaktionärsten Zeit der Schweizer Geschichte, direkt nach dem Wiener Kongress, in die damalige Verfassung, in den Bundesvertrag. 1848 und 1874 hat man sie – wahrscheinlich, um den Religionsfrieden nicht zu gefährden – nicht wieder herausgestrichen. Auch bei der Beratung der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 war dieser Passus Gegenstand ausgiebiger Diskussionen, zu Recht, wie ich finde. Ich schlage Ihnen nun vor, auf den Entscheid von 1815 zurückzukommen und den Gottesbezug wieder aus der Verfassung zu streichen. Warum?

Erstens geht es mir darum, dass sich alle Menschen in diesem Land in der Präambel wiederfinden. Ich verstehe nicht, weshalb nur Menschen christlichen Glaubens sich durch die Präambel angesprochen fühlen sollen. Dieses Argument greift umso mehr, als der Anteil der Menschen, die sich als Christinnen und Christen bezeichnen, hierzulande zunehmend sinkt. Gerade noch 60 Prozent der Schweizer Bevölkerung geben heute an, dem christlichen Glauben anzugehören.

Zweitens ist der Bezug auf Gott widersprüchlich. Artikel 15 der Bundesverfassung und Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantieren die Glaubens- und



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 15.06.22 • 08h30 • 21.419
Conseil national • Session d'été 2022 • Douzième séance • 15.06.22 • 08h30 • 21.419



Gewissensfreiheit. Artikel 72 der Bundesverfassung überträgt die Kompetenz, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat zu regeln, ausdrücklich den Kantonen. Aus grundrechtlicher und staatspolitischer Sicht erachte ich es als problematisch, wenn einerseits diese Freiheiten garantiert werden und andererseits mit den ersten Worten der Bundesverfassung nur die Christen angesprochen werden. Aus diesem Grund haben in Europa neben der Schweiz nur Deutschland, Griechenland, Irland und Polen den Gottesbegriff in der Verfassung verankert. Drittens gibt es ein theologisches Argument. Ich zitiere unseren ehemaligen Kollegen Andreas Gross, der am 17. März 1998 in der Debatte um die Totalrevision der Bundesverfassung Folgendes sagte: "Ich würde sogar noch ein bisschen weiter gehen und sagen, der erste Absatz sei eigentlich eine Anmassung: Wann haben Sie Gott fragen können, was Sie in seinem Namen tun dürfen, oder wenigstens denjenigen, den einige von Ihnen als seinen Stellvertreter auf Erden akzeptieren? Sie tun so, als ob Sie ihn gefragt hätten, als ob er – oder sie – einverstanden wäre! Aber das können wir nicht wissen." So heißt es auch in Kapitel 19 des Buches Levitikus: "Ihr sollt nicht falsch bei meinem Namen schwören; du würdest sonst den Namen deines Gottes entweihen." Ich erachte es als eine Anmassung, im Namen Gottes zu sprechen. Wenn schon, sollten wir im Glauben oder in der Hoffnung, dass Gott unsere Verfassung gut findet, ihr wohlgesonnen ist, Bezug auf ihn nehmen. Aus theologischer Sicht erachte ich es als anmassend, Gottes Willen so absolut zu kennen und ihn deshalb in der Verfassung anzurufen. Ich hätte kein Problem damit, wenn man "im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht" in den Verfassungstext nehmen würde, so wie es in der Verfassung des Kantons Zürich steht. Gott aber direkt als Garant unseres Verfassungstextes anzurufen, dünkt mich doch ziemlich unreflektiert. Aus den drei dargelegten Gründen soziologischer, grundrechtlicher und staatspolitischer, aber auch theologischer Art ersuche ich Sie, meiner parlamentarischen Initiative in dieser ersten Phase Folge zu geben.

Widmer Céline (S, ZH): Im Namen der Minderheit der Staatspolitischen Kommission bitte ich Sie, die parlamentarische Initiative zu unterstützen. Die Diskussion, ob in der Präambel unserer Bundesverfassung ein Gottesbezug, also diese sogenannte Anrufung Gottes, stehen soll, wurde – Sie haben es gehört – bei der letzten Totalrevision der Bundesverfassung in der Tat intensiv geführt. Damals ist das Parlament zum Schluss gekommen, diese Anrufung Gottes in der Präambel zu belassen.

Das ist nun aber doch schon über zwanzig Jahre her, und die Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass wir diese Diskussion nun wieder führen sollten. Es ist schlicht nicht mehr zeitgemäß, dass unsere Verfassung mit den Worten "Im Namen Gottes des Allmächtigen" beginnt. Es passt nicht mehr zu unserem heutigen säkularen Staat, und es ist angesichts der zunehmenden Säkularisierung der Schweizer Bevölkerung nicht mehr zeitgemäß. Zahlreiche Kantone haben den Gottesbezug mittlerweile aus ihren Verfassungen gestrichen. Wir sind mit der Kommissionsmehrheit absolut einig, dass es richtig und wichtig ist, dass in der Präambel auch Bescheidenheit und Demut zum Ausdruck kommt, nämlich darüber, dass wir unserer eigenen Grenzen bewusst sind und dass der Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht geschaffen hat. Auch wenn die Anrufung Gottes eine lange Tradition hat, braucht es sie aber nicht zwingend dazu. In der Kommission wurde erwähnt, dass wir uns beispielsweise auf die Naturrechte, auf die Humanität oder auf das Universum berufen könnten. Sie haben es gehört, in der Verfassung des Kantons Zürich heißt es zum Beispiel "im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht".

Wir leben hier glücklicherweise im religiösen Frieden. Der Bericht der SPK hält fest, dass mit der bestehenden Gottesanrufung Angehörige nicht christlicher Religionsgemeinschaften nicht ausgeschlossen seien, weil der Gottesbegriff nicht im engeren Sinne christlich zu verstehen sei. Das ist doch ein weiterer Grund, weshalb wir diese Diskussion um die Präambel unserer Verfassung heute wieder führen können und auch sollten. Wir sind der Meinung, dass eine zeitgemäße Formulierung zu finden ist, welche die Bescheidenheit, die in der Vergangenheit zur Anrufung Gottes geführt hat, zum

AB 2022 N 1197 / BO 2022 N 1197

Ausdruck bringen kann und gleichzeitig niemanden ausschliesst.
Ich danke Ihnen vielmals, wenn Sie dieser Initiative Folge geben.

Kutter Philipp (M-E, ZH): Liebe Kollegin Widmer, Sie haben, wie auch der Initiant, die Verfassung des Kantons Zürich erwähnt, sozusagen mit dem Hinweis, dass dort der Gottesbezug fehle. Jetzt heißt ja der erste Satz: "Wir, das Volk des Kantons Zürich, in Verantwortung gegenüber der Schöpfung und im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht [...]." Würden Sie sagen, dass die "Verantwortung gegenüber der Schöpfung" ein Gottesbezug ist, oder ist es keiner?

Widmer Céline (S, ZH): Vielen Dank für diese Frage, Herr Kutter. Darüber könnten wir in der zweiten Phase diskutieren. Die Initiative schlägt ja vor, auch den Begriff der Schöpfung zu ersetzen. Was mich persönlich



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 15.06.22 • 08h30 • 21.419
Conseil national • Session d'été 2022 • Douzième séance • 15.06.22 • 08h30 • 21.419



besonders überzeugt, ist eben die Formulierung "im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht".

Streiff-Feller Marianne (M-E, BE), für die Kommission: Ihre Staatspolitische Kommission hat an ihrer Sitzung vom 24. Februar 2022 die von Nationalrat Molina am 17. März 2021 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft. Sie empfiehlt Ihnen die Ablehnung der Initiative.

Die Initiative verlangt eine Änderung der Präambel der Bundesverfassung, sodass auf die Anrufung Gottes verzichtet wird. Konkret verlangt Kollege Molina zwei Änderungen in der Präambel unserer Bundesverfassung: Er will den ersten Satz, "Im Namen [...] des Allmächtigen!", weglassen und infolgedessen auch im zweiten Satz den Begriff "Schöpfung" durch "Umwelt" ersetzen. Die Kommission entschied mit 14 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Die Kommission misst der Formulierung der Präambel der Verfassung durchaus eine grosse Bedeutung zu, insbesondere auch auf symbolischer Ebene. Sie hält fest, dass die Gottesanrufung in der schweizerischen Verfassungsgeschichte eine lange Tradition aufweist. An diesem Traditionsanschluss wollte der Verfassunggeber auch Ende der 1990er-Jahre anlässlich der Totalrevision der Bundesverfassung festhalten. Es wurde bereits damals eine breite Diskussion innerhalb und ausserhalb des Parlamentes über verschiedene Vorschläge zur Formulierung der Präambel geführt.

"In nomine Domini", "in Gottes Namen" und "im Namen Gottes des Allmächtigen" begleiten uns bereits seit 1291. Damit wollten unsere Vorfahren und damit wollen auch wir zum Ausdruck bringen, dass kein König und keine Parteien die höchste Macht in der Schweiz innehaben. Indem wir uns auf etwas Übergeordnetes berufen, anerkennen wir, dass wir letztlich nicht alles selbst in den Händen haben. Dies hat mit Demut zu tun. Wir wollen damit zur Bescheidenheit aufrufen. Diese Traditionen haben unser Land und seine Gesellschaft entscheidend geprägt. Sie haben einen entscheidenden Anteil an unserer Lebensart, an unseren Moralvorstellungen und in weiten Teilen auch an unserem Denken.

Die Kommissionsmehrheit erachtet es als wichtig, dass wir uns als Menschen bewusst sind, dass wir nicht die letzte Autorität besitzen. Ausserdem wird das Wort "Gott" nicht von den Christen gepachtet. Auch die Juden und die Muslime haben einen Gott. Häufig ist jenen Gruppierungen ein Gottesbezug gar noch wichtiger als vielen Christen in unserem Land.

Seien wir uns bewusst: Die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger sind nicht direkt betroffen, die Präambel hat absolut keine Rechtswirkung. Unabhängig davon ist die Kommission der Ansicht, dass an der aktuellen Formulierung der Präambel nichts zu ändern sei. Der Verfassunggeber hat Ende der 1990er-Jahre eine gute Lösung gefunden. Die Gottesanrufung hat in der schweizerischen Verfassungsgeschichte eine lange Tradition. An diesem Traditionsanschluss will die Mehrheit der Kommission festhalten.

Deshalb bitte ich Sie im Namen der Mehrheit der Kommission, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Marra Ada (S, VD): Personnellement, je ne vais pas donner suite à l'initiative parlementaire Molina.

Pensez-vous sincèrement qu'en enlevant le mot "Dieu" de la Constitution, les chrétiens de ce pays vont perdre quelque droit que ce soit?

Streiff-Feller Marianne (M-E, BE), für die Kommission: Ich habe es gesagt: Die Initiative hat keine rechtliche Wirkung. Man verliert also keine Rechte. Es geht aber um eine Grundhaltung, und diese ist für viele Menschen in diesem Land wichtig – nicht nur für Christen, sondern auch für Muslime und für Leute jüdischen Glaubens.

Buffat Michaël (V, VD), pour la commission: La Commission des institutions politiques s'est réunie le 24 février de cette année afin de traiter l'initiative parlementaire Molina, qui vise à modifier le préambule de la Constitution pour supprimer l'invocation divine.

La commission vous invite, par 14 voix contre 6 et 2 abstentions, à ne pas donner suite à l'initiative.

C'est un débat qui revient régulièrement, que ce soit au niveau fédéral ou au niveau cantonal. Je relève qu'un certain nombre de cantons et d'autres Etats font référence à une entité supérieure dans leur constitution. D'ailleurs, le préambule avait été largement accepté à la fin des années 1990 lors de la révision de la Constitution fédérale. Il est également important de relever que le préambule n'a pas de valeur légale.

La Constitution fédérale trouve son origine dans les pactes du Moyen Age, y compris notre Pacte fondateur de 1291, qui fait également référence à Dieu. Qu'on s'y reconnaissse ou qu'on ne s'y reconnaissse pas, cela n'exclut personne et fait référence à une histoire plus ancienne que la Suisse moderne. Avec ce préambule, nous voulons ainsi exprimer qu'aucun roi ni aucun parti ne détient le pouvoir suprême en Suisse. Cela a un rapport avec l'humilité. Nous voulons ainsi appeler à la modestie. Il est important que nous soyons conscients en tant qu'êtres humains que nous n'avons pas l'autorité, que nous ne possédons pas l'autorité ultime. Il n'est



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2022 • Zwölftes Sitzung • 15.06.22 • 08h30 • 21.419
Conseil national • Session d'été 2022 • Douzième séance • 15.06.22 • 08h30 • 21.419



pas opportun, sous couvert de laïcité, de chercher à effacer toute trace de notre histoire qui pourrait faire référence à Dieu. Peut-être que demain on nous proposera de supprimer la croix des armoires fédérales. Pour la majorité de la commission, ce préambule n'est pas ressenti comme une obligation faite au citoyen de croire en Dieu ou comme une exclusion, mais plutôt comme un aveu que notre texte constitutionnel ne peut pas être la référence absolue de l'organisation de nos vies, et qu'il existe quelque chose au-dessus ou ailleurs. C'est ainsi que nous vous invitons à ne pas donner suite à cette initiative.

Präsident (Nussbaumer Eric, zweiter Vizepräsident): Die Mehrheit beantragt, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit Widmer Céline beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.419/25231)

Für Folgegeben ... 59 Stimmen

Dagegen ... 113 Stimmen

(18 Enthaltungen)

AB 2022 N 1198 / BO 2022 N 1198